

den Bestimmungen und Einschränkungen sowohl in Civil- als Strafrechtssachen diejenige Rechtsphilosophie, welche sie den Verächten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verwehrgern dürfen.

II.

Besondere Bestimmungen.

1) Rückfichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse und Condemnationsbescheide sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anzuerkennenden Gericht erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unverzüglich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem competenten Gerichte geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleichs stattfinden.

Wie weit Wechselkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist in Artikel 29. bestimmt.

Art. 3.

Ein von einem zukünftigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des Andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4.

Keinem Untertthan ist es erlaubt, sich einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht competenten Gerichtsbarkeit des andern Staates durch freiwillige Prorogation zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzmäßig prorogirten Gerichtes um Stellung der Beklagten oder Vollstreckung des Erkennt-